

44. *Entscheid vom 23. März 1909 in Sachen Scheidt.*

Art. 92 Ziff 2 SchKG: Unpfändbarkeit der Vorhänge im Wohnzimmer des Schuldners.

A. Am 20. Februar 1909 belegte das Betreibungsamt Basel-Stadt beim Rekurrenten P. Scheidt unter anderm einen Spiegelschrank, eine Nähmaschine und zwei Paar Vorhänge mit Retentionsbeschluss. Der Rekurrent verlangte durch Beschwerde die Freigabe dieser Gegenstände als Kompetenzstücke. Am 4. März 1909 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde, nachdem sie darüber einen Bericht des Betreibungsamtes eingeholt hatte, insofern gut, als sie den Spiegelschrank freigab, wenn der Gläubiger dem Rekurrenten nicht innert drei Wochen einen andern Kleiderkasten zu Eigentum übertrage, der nach dem Ermessen des Betreibungsamtes zur Aufbewahrung der Kleider des Rekurrenten und seiner Familie ausreiche. Im übrigen wies sie die Beschwerde ab mit folgender Begründung: Daß die Ehefrau des Rekurrenten die Nähmaschine als Berufswerkzeug brauche (wie geltend gemacht wurde), sei nicht bewiesen, und als notwendiges Hausgerät werde sie nicht angesprochen. Vorhänge sodann seien dem Rekurrenten im Schlafzimmer belassen worden; auf mehr habe er nicht Anspruch.

B. Diesen Entscheid hat nunmehr der Beschwerdeführer Scheidt rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Hinsichtlich des Spiegelschranks verlangt der Rekurrent vor Bundesgericht, daß die dem Gläubiger angelegte dreiwöchentliche Frist zur Lieferung eines Ersatzstückes abgekürzt werde. Dieses Begehren ist abzuweisen, da es sich bei der Frage, wie diese Frist unter Würdigung aller Umstände zu bemessen sei, um eine solche der Angemessenheit handelt, die das Bundesgericht nicht nachzuprüfen hat. Übrigens ist der Rekurs in diesem Punkte nun gegenstandslos, da die dreiwöchentliche Frist am 4. März 1909 zu laufen begonnen hat und also derzeit abgelaufen ist.

2. Die Angabe der Vorinstanz, der Rekurrent spreche die Näh-

maschine nicht als notwendiges Hausgerät an, wird vor Bundesgericht nicht als unzutreffend angefochten. Wenn ferner die Vorinstanz gestützt auf die Vernehmlassung des Betreibungsamtes es als unbewiesen hält, daß die Ehefrau die Nähmaschine als Berufswerkzeug brauche, so handelt es sich hierbei um die Lösung einer Tatfrage, die, weil nicht aktenwidrig, für das Bundesgericht verbindlich ist.

3. Die Auffassung der Vorinstanz, der Rekurrent könne nur die Vorhänge im Schlafzimmer und nicht auch die im Wohnzimmer als unpfändbar beanspruchen, ist rechtsirrtümlich. Der Schuldner kann verlangen, daß sein gesamtes häusliches Leben, in allen seinen Äußerungen, nicht der Öffentlichkeit preisgegeben und den Blicken Neugieriger entzogen sei. Ein gegenteiliger Zustand würde seine persönlichen Gefühle in ungerechtfertigter Weise verletzen; und es müssen deshalb die Vorrichtungen, die notwendig sind, um ihn davor zu schützen, nach Art. 92 Ziff. 2 SchKG als unpfändbar gelten. Im vorliegenden Falle steht außer Frage, daß der Rekurrent der noch streitigen Vorhänge bedarf, um den Einblick in sein Wohnzimmer von der Straße her zu verhindern.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird hinsichtlich der Vorhänge im Wohnzimmer begründet und es werden diese als unpfändbar erklärt. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

45. *Entscheid vom 6. April 1909 in Sachen Brandenberger.*

Zustellung der Betreibungsurkunden. Voraussetzungen für die Anwendung der Art. 64 Abs. 2 und 66 Abs. 4 SchKG. Bedeutung der Zustellung an einen Gemeinde- oder Polizeibeamten.

A. Der Rekurrent Wilhelm Brandenberger erwirkte am 4. Dezember 1908 vom Betreibungsamt Baselstadt gegen Eugen Elser, Hebelplatz 2 in Basel, einen Zahlungsbefehl, Betreibung Nr. 58,447, den das Amt der Post zur Zustellung übergab. Der Befehl kam an das Amt zurück, mit der Erklärung des mit der Zustellung betrauten Postbeamten: „Abgereicht“. Darauf sandte das Amt am

7. Dezember die beiden Doppel des Zahlungsbefehls dem Gläubiger, mit der Verurkundung: „Nicht zugestellt. Schuldner ist abgereist.“ Mit Brief vom 9. Dezember überreichte der Rekurrent durch seinen Vertreter, Advokat Dr. Gremer, die Urkunde wieder dem Amte, indem er geltend machte: Nachdem angeblich die Zustellung in der polizeilich angemeldeten Wohnung des Schuldners nicht habe stattfinden können, sei nach Art. 64 Abs. 2 SchRG vorzugehen, auf Grund dessen dann konstatiert werden könne, ob die Voraussetzung des Art. 66 Abs. 4 SchRG gegeben sei. Nachträglich machte er noch geltend, nach seinen Erkundigungen beim Kontrollbureau habe der Schuldner seine Papiere nicht zurückgezogen und sich nicht abgemeldet. Das Amt stellte ihm aber am 11. Dezember den Zahlungsbefehl wieder zurück mit der Erklärung, daß es keine Veranlassung habe, ein anderes Verfahren einzuschlagen. Darauf beschwerte sich der Rekurrent am 19. Dezember mit dem Antrage, das Amt habe nach Art. 64 Abs. 2 und eventuell nach Art. 66 Abs. 4 SchRG vorzugehen. Zur Begründung brachte er an: Das Betreibungsamt dürfe nicht auf die bloße Bescheinigung eines Postbeamten hin, der Schuldner sei abgereist, jedes weitere Vorgehen verweigern. Zu einer solchen Feststellung, wie die vorliegende, sei ein Postbeamter nicht kompetent; seine Bescheinigung leiste keinen genügenden Beweis. Gemäß Art. 64 Abs. 2 SchRG könnten nur die Polizei- und Gemeindebeamten „als diejenige Instanz angesehen werden, welche die Feststellung betreffs des Wohnsitzes des Schuldners vorzunehmen“ habe. Sobald dann durch ein solches Organ die Abreise des Schuldners festgestellt sei, habe das Betreibungsamt gemäß Art. 66 SchRG eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu verfügen.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde trat wegen Verspätung auf die Beschwerde nicht ein, wurde dann aber infolge Rekurses durch Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Januar 1909* zur materiellen Behandlung der Beschwerde eingeladen.

In einer nunmehr eingeholten Vernehmlassung des Betreibungsamtes auf die Beschwerde erklärte dieses unter anderm: Es habe durch einen seiner Angestellten nachträglich noch Erhebungen über den hiesigen Wohnsitz des Schuldners angestellt. Daraus habe

sich ergeben, daß der Schuldner, von Beruf Schneider, bei Anlaß einer Aussperrung der Arbeiter vom Schneiderhandwerk Anfang Dezember von Basel abgereist sei.

C. Am 12. März 1909 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als sachlich unbegründet ab. Gestützt auf die genannten Erklärungen des Amtes nahm sie an, daß der Schuldner seit Anfang Dezember seinen Wohnsitz nicht mehr in Basel gehabt habe und daher nicht mehr dort habe betrieben werden können. Für eine Ediktalzustellung aber fehle es an einem positiven Nachweis durch den Gläubiger, daß der neue Wohnort des Schuldners unbekannt sei.

D. Diesen Entscheid hat nunmehr der Rekurrent wiederum an das Bundesgericht weitergezogen und beantragt: 1. Es sei der Zahlungsbefehl an einen Gemeinde- oder Polizeibeamten zum Zwecke der Zustellung zu übergeben. 2. Das Betreibungsamt habe zu erklären, ob es ohne weiteres die Ediktalzustellung vornehmen wolle, falls von Seiten eines Gemeinde- oder Polizeibeamten festgestellt werden sollte, daß der Schuldner in Basel nicht auffindbar sei. 3. Eventuell habe das Betreibungsamt sich darüber auszusprechen, welchen Nachweis es vom Gläubiger zum Zwecke der Ediktalzustellung verlange, falls eine negative Erklärung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten im Sinne von Ziff. 2 erbracht sein sollte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz stützt sich für ihre Annahme, daß der Schuldner Elser seinen Wohnsitz in Basel aufgegeben habe, nicht nur auf die seinerzeit vom zustellenden Postbeamten abgegebene Erklärung, daß er abgereist sei, sondern hauptsächlich auch auf die nachträglich vom Betreibungsamte durch einen Angestellten eingezogenen Erkundigungen, wonach der Schuldner Anfangs Dezember — also kurz vor Erlass des Zahlungsbefehles — infolge einer Aussperrung in seiner Berufsbranche Basel verlassen hatte. In tatsächlicher Beziehung handelt es sich bei dieser Prüfung der Domizilfrage (— die rechtlich zutreffend gewürdigt wurde —) um eine Feststellung, die das Bundesgericht als solche, inhaltlich, als verbindlich ansehen muß. Denn sie ist nicht aktenwidrig, namentlich auch insofern nicht, als die Unterlassung des

* Vergl. Nr. 2 hievor.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Schuldners, sich bei der Polizei abzumelden, ihr nicht widerspricht, weil sie eine Aufgabe des Wohnsitzes im zivilrechtlichen Sinne nicht ausschließt und also keine für die genannte Frage erhebliche oder doch ausschlaggebende Tatsache bildet. Zweifelhaft kann nur sein, ob diese Feststellung aus einem formellen Grunde, hinsichtlich der Art und Weise ihres Zustandekommens, bundesrechtswidrig sei, nämlich ob mit dem Rekurrenten gesagt werden müsse, das Betreibungsamt sei zu jenen Erkundigungen unzuständig gewesen und hätte den Zahlungsbefehl nach Art. 64 Abs. 2 SchRG einem Gemeinde- oder Polizeibeamten übergeben sollen, der allein gültige Erhebungen über den Wohnsitz des Schuldners hätte machen können, sodas dann die Vorinstanz mit Unrecht den Fall gestützt auf das vom Betreibungsamte beigebrachte Aktenmaterial nach Feststellung des Tatbestandes erledigt hätte. Indessen beruht diese Auffassung des Rekurrenten auf einer unrichtigen Auslegung der genannten Gesetzesbestimmung: Diese geht von der Annahme aus, der Schuldner habe seinen bisherigen Wohnsitz immer noch beibehalten, nur sei es unmöglich gewesen, die Zustellung nach Abs. 1 des Artikels gegenüber ihm selbst oder einer der dort genannten Personen zu vollziehen; alsdann nun soll nach Abs. 2 versucht werden, ob der Gemeinde- oder Polizeibeamte die Übergabe der Urkunde bewirken könne. Hier dagegen liegt die Sache so, das Zweifel darüber obwalten, ob der Schuldner seinen bisherigen Wohnsitz am Orte des Betreibungsamtes nicht aufgegeben habe und also daselbst überhaupt nicht mehr betreibbar sei. Auf diesen Fall findet also Abs. 2 des Art. 64 nicht, oder doch nicht unmittelbar, Anwendung, und es läst sich daher auch nicht sagen, das gesetzlich die Frage, ob der Schuldner seinen Wohnsitz beibehalten oder aufgegeben habe, nur auf dem darin vorgezeichneten Wege, d. h. durch Ermittlung eines Polizei- und Gemeindebeamten, gelöst werden könne. Daher muß, da auch anderweitige Gründe für das Gegenteil fehlen, in erster Linie das Betreibungsamt zur Untersuchung dieser Frage des Domizilwechsels berufen sein, wobei nichts entgegensteht, das es sich dabei auch auf Angaben von Gemeinde- oder Polizeibeamten stützt, namentlich dann, wenn solche Beamte vorher mit der Übergabe der Betreibungsurkunde nach Art. 64 Abs. 2 betraut waren und dabei die Wohnsitzveränderung in Erfahrung gebracht hatten. Andererseits muß es dem

Betreibungsamte unbenommen bleiben, gutfindenden Falls von der Mitwirkung der erwähnten Beamten bei den vorzunehmenden Erhebungen abzusehen, was sich besonders auch aus praktischen Gründen rechtfertigt, da ja häufig die Wohnsitzveränderung bereits beim Versuche, die Zustellung nach Abs. 1 des Art. 64 durch die ordentlichen Organe des Amtes zu bewirken, beweiskräftig dargetan wird und eine weitere Inanspruchnahme von Gemeinde- oder Polizeibeamten keinen Zweck hätte (vergl. auch Jäger, Art. 64 Noten 5 a und 9).

Damit erweist sich das Hauptbegehren des Rekurrenten, das Verfahren des Art. 64 Abs. 2 anzuordnen, als unbegründet und das hiermit zusammenhängende Rekursbegehren 2 als gegenstandslos und ist ferner erstellt, das eine Betreibung in Basel gestützt auf den ordentlichen Betreibungsgerichtsstand des Art. 46 SchRG bei Erlaß des Zahlungsbefehles (4. Dezember 1908) unzulässig war. Das seither die tatsächlichen Verhältnisse sich geändert hätten und der Schuldner neuerdings in Basel wohne, behauptet der Rekurrent selbst nicht.

2. Was die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 4 SchRG anbetrifft, so führt die Vorinstanz zutreffend aus, der Rekurrent könne als betreibender Gläubiger sie nicht schon deshalb verlangen, weil die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes feststehe, sondern er habe dem Betreibungsamte vorher darzutun, das der Schuldner jetzt ohne bekannten Wohnsitz sei (vergl. Archiv 2 Nr. 48 Erw. 2; Jäger, Note 16 zu Art. 66). Welchen Anforderungen dieser Nachweis im einzelnen zu genügen habe, darüber hat sich das Bundesgericht zur Zeit des nähern nicht auszusprechen. Auch hat es das Betreibungsamt nicht zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, wie dies der Rekurrent (laut seinem Rekursbegehren 3) verlangt, sondern das Amt kann einen Antrag des Rekurrenten auf Vornahme der Ediktalzustellung abwarten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.